



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2012

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen und Verordnungen	S. 2
1.1.1	Beschluss über die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aushändigung einer Urkunde an den Bürgermeister (§ 20 Abs. 4)	S. 2
1.1.1.1	6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 2
1.1.2	Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2013 (Sonntagsöffnungsverordnung)	S. 3
1.1.2.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2013 (Sonntagsöffnungsverordnung)	S. 3
1.2	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Neufassung der Richtlinie (Änderung in institutionelle und projektbezogene Kulturförderung)	S. 4
1.2.1	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie)	S. 4
1.3	Fontane-Festspiele Hier: Organisation der künftigen Fontane-Festspiele	S. 7
1.4	Bebauungspläne	S. 7
1.4.1	Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ Hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 7
1.4.1.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“	S. 8
1.5	Anträge der Ortsbeiräte	S. 9
1.5.1	Doppel Haushalt 2013 – 2014 Hier: Dorfgemeinschaftshaus Lichtenberg (Investitionshaushalt 2013 ff.)	S. 9
1.5.2	Doppel-Haushalt 2013 – 2014 Hier: Bauvorhaben „Brücke Molchow“ (Investitionshaushalt)	S. 9
1.6	Haushalt	S. 9
1.6.1	Doppel-Haushalt 2013 – 2014 Hier: Haushaltssatzung 2013/14	S. 9

1.7	Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 9
1.7.1	Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013	S. 9
1.8	Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft Hier: Grundlagenbeschluss	S. 10
1.9	Hauptversammlung des Deutschen Städtetages Hier: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder für die 37. Hauptversammlung	S. 10
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.10	Grundstücksangelegenheiten Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 10
1.10.1	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 10
1.10.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.10.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.10.4	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
1.11	Vergabeangelegenheit	S. 11
1.11.1	Grundschule Wilhelm-Gentz-Schule Hier: Vergabeangelegenheit Planungsleistungen Außenanlagen	S. 11
1.12	Personalangelegenheit	S. 11
1.12.1	Ernennung der Amtsleiterin/des Amtsleiters des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales	S. 11
Ende des amtlichen Teils		

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2012

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen und Verordnungen

1.1.1 **Beschluss über die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Aushändigung einer Urkunde an den Bürgermeister (§ 20 Abs. 4) Drucksache-Nr.: 2008/50 14. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 **6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1 S. 1, ber. GVBl. I Nr. 7 S. 1), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 2012 die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 2. Mai 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Mai 2012):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Bürgermeister erhält nach Annahme der Wahl eine Urkunde. Diese wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 20. Dezember 2012

i.V. Krohn
Bürgermeister

1.1.2 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2013 (Sonntagsöffnungsverordnung) Drucksache-Nr.: 2007/1 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2013 (Sonntagsöffnungsverordnung)

1.1.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2013 (Sonntagsöffnungsverordnung 2013)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46), i. V. m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 17. Dezember 2012 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2013 (Sonntagsöffnungsverordnung 2013)“ erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

- a. am 7. April 2013 aus Anlass des Frühlingsfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- b. am 18. August 2013 aus Anlass des Weinfestes der Fontanestadt Neuruppin
- c. am 6. Oktober 2013 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- d. am 3. November 2013 aus Anlass des 358. Neuruppiner Martini-marktes der Fontanestadt Neuruppin
- e. am 1. Dezember 2013 aus Anlass des Weihnachtsmarktes Klosterkirche/UpHus/Fischbänkenstr. und Museumshof
- f. am 22. Dezember 2013 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ.

geöffnet sein.

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonntagen ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Fontanestadt Neuruppin, den 18. Dezember 2012

Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

1.2 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Neufassung der Richtlinie (Änderung in institutionelle und projektbezogene Kulturförderung) Drucksache-Nr.: 2008/61 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung (Kulturförderrichtlinie 2014) der Fontanestadt Neuruppin.

1.2.1 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2014)

1. Allgemeine Grundsätze
2. Zuwendungsempfänger/in
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung
5. Förderkulisse
 - 5.1 Allgemeine Kulturförderung
 - 5.2 Thematische Kulturförderung
 - 5.3 Marketingförderung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Geltungsdauer

1. Allgemeine Grundsätze

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.

(2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.

(3) Die Förderung sollte anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber dem Fördern ein konstantes Mittel darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.

(4) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung wird dem Kulturausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.

(5) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

(6) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.

(7) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und Arbeitsleistungen anerkannt.

(8) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt hinzuweisen.

(9) Die Zuwendungsempfänger haben selbstständig darauf zu achten, dass ihre Veranstaltungen, insbesondere wenn diese derselben Kultursparte entsprechen und/oder thematisch, sowie terminlich nah mit anderen vergleichbaren Veranstaltungen konkurrieren, sich nicht überschneiden.

(10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

2. Zuwendungsempfänger

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts
- c) und natürliche Personen

die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden

- a) der künstlerische Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film, bildende Kunst etc.). Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen,
- b) kulturelle Vorhaben die eine Auseinandersetzung mit der Geschichte, bedeutenden Persönlichkeiten und dem Leben in der Fontanestadt Neuruppin darstellen, bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum.

(2) Nicht förderfähig sind

- a) Projekte die ausschließlich oder überwiegend berufflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen;
- b) kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu gesell-

ligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;

- c) Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
- d) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
- e) Preise.

4. Zuwendungs- und Finanzierungsarten und Höhe der Förderung

(1) Die Fördermittel werden als Projektförderung oder als institutionelle Förderung ausgereicht. Eine Kombination aus Projekt- und institutioneller Förderung ist ausgeschlossen.

(2) Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/in für einzelne abgegrenzte Vorhaben innerhalb eines Haushaltsjahres gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des/der Zuwendungsempfängers/in erfordert, das für ihn/ihr mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

(3) Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers zeitlich auf bis zu drei Jahre gewährt. Das Vorhaben muss von besonderer Bedeutung für die Fontanestadt Neuruppin sein. Es muss die Kunst- und Kulturlandschaft mit seinem Angebot ergänzen bzw. erweitern und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sein.

(4) Die Fördermittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt, begrenzt durch den durch Absatz 5 bestimmten Höchstbetrag. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

(5) Die Höhe einer Einzelzuwendung darf den Anteil von 40 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr je Bereich der projekt- und institutioneller Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten sowie nicht mehr als 40 % des Finanzplanes ausmachen.

(6) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der institutionellen Kulturförderung nicht ausgeschöpft werden, können diese dem Fördermittelbereich der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Für den Fall, dass die Anträge die verfügbaren Summen überschreiten, werden sie im Verhältnis ihres Anteiles an der insgesamt beantragten Summe der jeweiligen Förderart gekürzt.

(8) Die Fontanestadt Neuruppin darf in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn weitere öffentliche Fördermittelgeber, bspw. vom Kreis oder Land, oder private Sponsoren finanzielle Zuweisungen leisten. Es wird erwartet, dass Zuweisungen oder Zahlungen von mindestens einer weiteren Institution oder einem Sponsor erbracht werden. Eine Mehrfachförderung durch die Fontanestadt ist ausgeschlossen, ausgenommen davon ist die Unterstützung durch die Stiftung „Soziales Neuruppin“.

5. Förderkulisse

Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, drei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, nach folgendem Muster vor.

		Anteil der Mittel im HH
5.1 Institutionelle Kulturförderung	– institutionelle Förderung	70 %
5.2 Thematische Förderung	– Projektförderung	30 %
5.3 Marketingförderung	– Projektförderung	

5.1 Institutionelle Kulturförderung

(1) Die Förderung dient der Bereicherung des kulturellen Lebens in der Fontanestadt Neuruppin, ohne besondere thematische Ausrichtung. Die Projektträger müssen in besonderer Weise die kulturelle Angebotspalette in der Fontanestadt Neuruppin um eine Sparte erweitern und an Kennzahlen evaluierbare Ergebnisse nachweisen.

(2) Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf institutionelle Förderung bewilligt werden. Diese Förderung hat eine Laufzeit von bis zu drei Jahren und richtet sich an Träger deren Projekte, zuverlässig in gleicher förderungswürdiger Qualität über mehrere Jahre hinweg gelaufen sind und jährlich vom Sachgebiet für Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin gefördert wurden. Ziel der institutionellen Förderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

5.2 Thematische Kulturförderung

Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel fördert die Fontanestadt Neuruppin kulturelle Vorhaben, die sich mit einem Thema befassen, das von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für ein bis drei Jahre festgelegt wurde. Zur identitären Stärkung sind unabhängig davon Vorhaben die sich zeitgemäß mit Theodor Fontane befassen grundsätzlich förderfähig. Hierbei werden auch Querschnittsvorhaben insbesondere zur Aktivierung kultureller Bildung und kulturtouristischer Maßnahmen gefördert. Sofern die Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.09. kein eigenes Thema beschließt, orientiert sich die Förderung für das Folgejahr an den Themen von Kulturland Brandenburg e. V.

5.3 Marketingförderung

Unter der Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, können Anträge auf Marketingförderung bewilligt werden. Mit diesem Förderinstrumentarium sollen gezielt solche Vorhaben unterstützt werden, die eine überregionale Ausstrahlung haben, also ein Publikum aus ganz Brandenburg und Berlin als Zielgruppe ansprechen. Die Förderung darf ausschließlich für Maßnahmen außerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppins eingesetzt werden. Der Einsatz der Medien muss in geeigneter Form nachgewiesen werden (bspw. Rechnungen für Anzeigenschaltungen oder der Nachweis der ausgelegten Orte für Plakatierung und Flyer).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt über das auf der Homepage der Fontanestadt veröffentlichte Formular an das Sachgebiet Kultur und Sport der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungskonzept beizufügen.

6.2 Antragsfristen

(1) Anträge auf Zuwendungen sind,

- a) für die institutionelle Kulturförderung, bis zum 31.05. eines Jahres für die folgenden drei Jahre zu stellen.
- b) für die thematische Kulturförderung innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Themensetzung einzureichen, für den Fall, dass auf die Themen von Kulturland Brandenburg e. V. zurückgegriffen wird, spätestens zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr.
- c) für die Marketingförderung, bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

6.3 Bewilligung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid, bei institutioneller Förderung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

(4) Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 6.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

6.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid oder bei institutioneller Förderung im Fördervertrag zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger, bei institutioneller Förderung anteilig jahresweise.

6.5 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid/För-

dervertrag wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder –) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

(4) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er/Sie ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6.7 Prüfung der Verwendung

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu las-

sen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

6.8 Zu beachtende Vorschriften

(1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er

- a) die Abrechnung und
- b) die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, den/die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die Antragsteller/in der Aufforderung, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Fontanestadt Neuruppin berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

(3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes Brandenburg.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Neuruppin, den 20. Dezember 2012

i. V. Krohn
Bürgermeister

1.3 Fontane-Festspiele Hier: Organisation der künftigen Fontane-Festspiele Drucksache-Nr.: 2005/88 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, die Fontane-Festspiele unter Berücksichtigung nachfolgender Grundsatzentscheidungen zu organisieren:

1. Die Fontane-Festspiele sind außerhalb der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu organisieren.
2. Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin wird beauftragt, mit einem privaten Dritten die selbstständige und eigenverantwortliche Organisation der Fontane-Festspiele, orientiert an der inhaltlich-künstlerischen Umsetzung im Jahr 2012, zunächst für 2014 und 2016 vertraglich zu regeln.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen zweijährigen Zuschuss für die Organisatoren der Fontane-Festspiele in Höhe von 25.000,- €, für die Jahre 2014 und 2016. Diese Beträge sind in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen.
4. Der Bürgermeister hat darauf hinzuwirken, dass zwischen dem mit der Durchführung der Fontane-Festspiele beauftragten Dritten und der Stadtwerke Neuruppin GmbH sowie der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH eine entsprechende vertragliche Ausgestaltung der Sponsoringleistungen erfolgt.

1.4 Bebauungspläne

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ Hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2012/73

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ für ein 0,6 ha großes Gebiet auf einer Anhöhe östlich des Zermützelsees, westlich der Straße „Birkenhorst“.
2. Planungsziel ist die Entwicklung eines Reinen Wohngebietes auf einer innerörtlichen Brachfläche und zwei angrenzenden Grundstücken.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan als einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.
4. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung dieses Verfahrens ohne Umweltprüfung ist unter dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“, bestehend aus dem Planbild und den textlichen Festsetzungen. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt., 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt., 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu beteiligen.

1.4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 17. Dezember 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“, bestehend aus dem Planbild und den textlichen Festsetzungen, beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan soll im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Gemäß Beschlussfassung soll die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen eines 0,6 ha großen Gebietes im Ortsteil Kranzen, Ortslage Zermützel und befindet sich auf einer Anhöhe östlich des Zermützelsees und westlich der Straße „Birkenhorst“.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“, bestehend aus dem Planbild, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Zermützel“ liegt gem. §§ 13a Abs. 2 Nr.1, § 13 Abs. 2 Nr.2, 2. Alternative BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 17. Januar 2013 bis zum 18. Februar 2013 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuruppin, den 20. Dezember 2012

i. V. Krohn
Bürgermeister

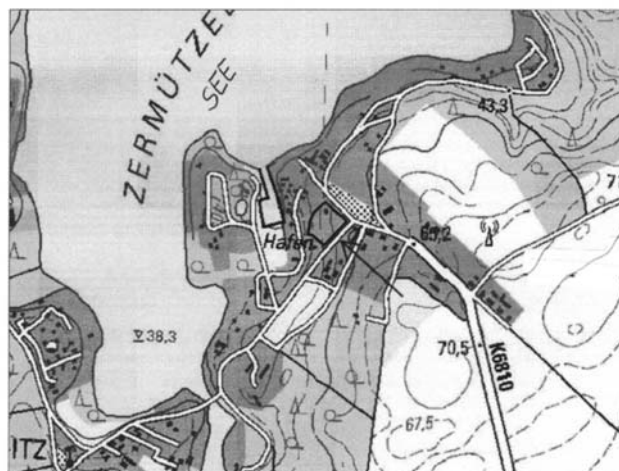


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches Ortslage Zermützel

1.5 Anträge der Ortsbeiräte

1.5.1 Doppel Haushalt 2013 – 2014

**Hier: Dorfgemeinschaftshaus
Lichtenberg (Investitionshaushalt
2013 ff.)**

Drucksache-Nr.: 2012/62 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag des Ortsbeirates Lichtenberg, in der Position Dorfgemeinschaftshaus Lichtenberg den Zuschuss nicht zu streichen, sondern die 30 T€ aus dem Ergebnishaushalt zu finanzieren und wie ursprünglich geplant, für 2014 vorzusehen.

1.5.2 Doppel-Haushalt 2013 – 2014

**Hier: Bauvorhaben „Brücke
Molchow“ (Investitionshaushalt)
Doppel-Haushalt 2013-2014**

Drucksache-Nr.: 2012/62 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Änderungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.11.2012 zum Nachteil der Brücke Molchow zugunsten von Bauvorhaben zur barrierefreien Stadt so zu modifizieren, dass die Brücke Molchow gebaut werden kann, als auch die Änderungsanträge des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.11.2012 realisiert werden können, einschließlich veränderter Deckungsquellen.

1.6 Haushalt

1.6.1 Doppel-Haushalt 2013 – 2014

**Hier: Haushaltssatzung 2013/14
mit Haushaltsplan und Anlagen**
Drucksache-Nr.: 2012/62 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 mit Haushaltsplan und seinen Anlagen.
2. Die Richtlinie zur Haushaltsführung für den budgetierten Haushalt 2013 – 14 der Fontanestadt Neuruppin wird zur Kenntnis genommen.

1.7 Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan Drucksache-Nr.: 2012/53

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2013.

1.7.1 Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.074.720,00 €
die Aufwendungen	2.059.160,00 €
der Jahresgewinn	15.560,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	195.560,00 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-195.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgestellt

der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	134.796,36 €

Neuruppin, den 17.12.2012

Golde
Bürgermeister

Hinweis: Jedermann kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i. V. m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und

in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.8 Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft Hier: Grundlagenbeschluss Drucksache-Nr.: 2012/59

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt zum 01.01.2014 die Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Wittstock und der Stadt Kyritz zu beschließen.
2. Der Bürgermeister wird angewiesen, als Gesellschaftervertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH (TGZ OPR GmbH), einer Kooperationsvereinbarung zwischen der TGZ OPR GmbH und der InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH zuzustimmen, mit der die Geschäftsführer der beiden Gesellschaften beauftragt werden, die Vorbereitungen zur Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft zu treffen.
3. Der Bürgermeister wird darüber hinaus angewiesen, als Gesellschaftervertreter der Fontanestadt Neuruppin in der InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom GmbH) einer Kooperationsvereinbarung zwischen der InKom GmbH und der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH zuzustimmen, mit der die Geschäftsführer der beiden Gesellschaften beauftragt werden, die Vorbereitungen zur Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft zu treffen.

1.9 Hauptversammlung des Deutschen Städtetages Hier: Benennung der stimmberechtigten Mitglieder für die 37. Hauptversammlung Drucksache-Nr.: 2003/11 4. Ergänzung

Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 37. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. bis 25. April 2013 in Frankfurt am Main

Herr Stadtverordneter Peter Misch (SPD)
Herr Stadtverordneter Michael Bülow (SPD) (Stellvertreter)

und

Herr Stadtverordneter Joachim Behringer (DIE LINKE/NI)
Herr Stadtverordneter Siegfried Wittkopf (DIE LINKE/NI) (Stellvertreter)

als stimmberechtigte Mitglieder teil.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.10 Grundstücksangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.10.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2005/68 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2005/68 vom 12.09.2005 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke:

**Baugrundstück Mühlenweg 26/28
Gemarkung Neuruppin, Flur 26,
Flurstück 711 mit einer Größe von 455 m² und
Flurstück 712 mit einer Größe von 444 m²**

3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Januar 2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschriften der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**1.10.2 Veräußerung
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2012/66**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:
**Baugrundstück Treskower Ring 118
Gemarkung Neuruppin Flur 26, Flurstück 727
mit einer Größe von 839 m²**
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Januar 2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschriften der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**1.10.3 Veräußerung
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2012/71**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:
**Baugrundstück Mühlenweg 22
Gemarkung Neuruppin Flur 26, Flurstück 709
mit einer Größe von 526 m²**
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Januar 2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**1.10.4 Verkauf
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2005/20 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:
**Rudolf-Breitscheid-Straße 44 A
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,
Flurstück 396/8 mit 626 m²**
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Januar 2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.11 Vergabeangelegenheit

**1.11.1 Grundschule
Wilhelm-Gentz-Schule
Hier: Vergabeangelegenheit
Planungsleistungen Außenanlagen
Drucksache-Nr.: 2012/77**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Planungsleistung „Schulhofumgestaltung Grundschule ‚Wilhelm Gentz‘ (Schwerpunkt Inklusion)“ an Hradil Landschaftsarchitektur, Präsidentenstraße 21, 16816 Neuruppin zu vergeben.

1.12 Personalangelegenheit

**1.12.1 Ernennung
der Amtsleiterin/des Amtsleiters
des Amtes für Bildung, Kultur und
Soziales
Drucksache-Nr.: 2012/74**

Die Stadtverordnetenversammlung ernennt Herrn Maik Buschmann mit Wirkung vom 01.01.2013 zum Amtsleiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.